

SATZUNG

Kühlhaus Görlitz e.V.
Am Bahnhof Weinhübel 2
02827 Görlitz
Telefon: +49 3581 429926
Internet: www.kuehlhaus-goerlitz.de
E-Mail: info@kuehlhaus-goerlitz.de

Kühlhaus Görlitz e.V.

Gesellschaft gestalten - Kreativität fördern - Vielfalt schaffen und Sinn stiften!

Das Kühlhaus Görlitz hat in seiner bisherigen Entwicklung seit 2008 und in den derzeitigen Planungen ein hochgradiges Potential zu einer soziokulturellen Plattform für die Stadt Görlitz zu werden. Dies soll durch den Verein gefördert werden.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kühlhaus Görlitz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst & Kultur, sowie der (Volks-)Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Einrichten und Durchführung von Workshops und Projekten der künstlerischen und kulturellen Bildung sowie einrichten und betreuen von Workshops und Projekten der Bildung im Allgemeinen.

- (2) Durchführung kultureller Veranstaltungen
- (3) generationsübergreifende kulturelle und soziokulturelle Arbeit zur Belebung des Stadtteils
- (4) Wiederbelebung und Umnutzung einer Industriebrache zum kulturellen und künstlerischem Begegnungsort
- (5) Schaffung von Rahmenbedingungen und Freiraum für die kulturelle und künstlerische Eigeninitiative verschiedener dem Satzungszweck entsprechender Gruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe zu.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann jedoch in einer Frist von 3 Wochen die Mitgliederversammlung zur Nachprüfung des Vorstandsbeschlusses anrufen, damit diese endgültig über diesen entscheiden kann.

- (5) Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt ebenso bei anhaltender Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vor.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell längerfristig unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag und werden über das Vereinsgeschehen informiert. Mitgliedsrechte und -pflichten sind mit einer Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (9) Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per E-Mail) sowie an Online- Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Das sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart und weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Mitgliederversammlungen können online über eine geeignete Portallösung stattfinden. Bei Bedarf können zusätzlich internetunabhängige Versammlungen einberufen werden. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und ggf. die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Zu einer Online-Versammlung muss rechtzeitig mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

§ 7 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen worden sein muss.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 3 (4).

§ 8 Einsatz von neuen Medien für Mitgliederversammlungen

- (1) Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Es findet eine geeignete Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.
- (4) Zwischen Einberufung und Durchführung der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 7 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
- (5) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über ein geeignetes und eindeutiges Abstimmungswerkzeug.
- (6) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und -gremien sowie Beschlüsse, die in diesen Institutionen getroffen werden, können gemäß den obigen Vorschriften über Online-Versammlungen und die entsprechenden Absätze über den Erwerb der Mitgliedschaft auch im Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.